

Förderverein Dippmannsdorf e.V.
Bürgerverein für Ortsgestaltung und Landschaftspflege

SATZUNG

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Dippmannsdorf e.V. – Bürgerverein für Ortsgestaltung und Landschaftspflege“, im Folgenden kurz „Förderverein“ genannt.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 14806 Bad Belzig OT Dippmannsdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Reg.-Nr. VR 3702 P eingetragen. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des 1. Vorsitzenden.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

2.1. Der Förderverein verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist

2.2.1. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Organisation und Durchführung traditioneller Heimatfeste und -veranstaltungen
- b) Erneuerung und Erhaltung des Dorfkerns
- c) Organisation und Durchführung von Arbeitseinsätzen zur Pflege öffentlicher Grünanlagen
- d) Pflege, Instandhaltung und Erweiterung des Naturbades Dippmannsdorf
- e) Verschönerung und Pflege des Ortsbildes
- f) Information und Gespräche mit den Bürgern zur Förderung des Interesses an der aktiven Mitgestaltung der Vereinsziele
- g) Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Senioren in Dippmannsdorf um die Attraktivität des Dorfes für den Zuzug junger Familien zu erhalten und den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft zu stärken
- h) Koordination der verschiedenen Aktivitäten im Interesse einer sinnvollen Gesamtentwicklung des Dorfes

2.2.2. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Unterhaltung, Pflege und Instandhaltung des Kindererlebnisweges

b) Organisation und Durchführung von Arbeitseinsätzen zur Pflege des Naturquellgebietes und der angrenzenden Wanderwege

c) Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Umwelt- und Landschaftsschutzes

2.2.3. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) Pflege und Instandhaltung des Kriegerdenkmals und der angrenzenden Grünanlage

b) Unterstützung beim Erhalt der historischen Dorfkirche

c) Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Denkmalschutzes

2.3. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Der Förderverein ist überparteilich und überkonfessionell.

3. Mitgliedschaft und Vereinsbeitrag

3.1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Beim Eintritt minderjähriger Jugendlicher ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

3.2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Vereinsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu bezahlen.

4. Ende der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch eine schriftlich an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

4.2. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied nach seiner Anhörung bei vereinschädigendem Verhalten. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von offenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

4.3. Bei Nichtzahlung des Beitrages entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft.

5. Organe des Vereins

5.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

5.2. Einem Organ des Vereins kann nur angehören, wer auch Mitglied des Vereins ist.

5.3. Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

6. Mitgliederversammlung

6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31.03. des Folgejahres durchzuführen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

6.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, des Kassierers und der Revisoren entgegen.
- b) Sie stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab.
- c) Sie wählt den Vorstand auf zwei Jahre.
- d) Sie wählt zwei Revisoren, die Vereinsmitglieder sein müssen, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- e) Sie entscheidet über alle Anträge, die Vorstand oder Vereinsmitglieder ihr zur Entscheidung vorlegen.
- f) Sie beschließt über Satzungsänderungen.

6.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Die Einberufung hat innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen. Dabei gelten die gleichen Formalitäten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

6.4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

7. Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und dem Schriftführer.

7.2. Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich. In allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, entscheidet der Vorstand selbstständig. Dazu gehören alle Aktivitäten, die in finanzieller Hinsicht entschieden werden.

7.3. Der Vorstand legt das Jahresprogramm fest und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

7.4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und ist für die Einberufung der Gremien verantwortlich. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder bei Fragen, die ihn persönlich betreffen, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

7.5. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; er wird durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart vertreten (Vorstand 1.S. des § 26 BGB).

7.6. Dem erweiterten Vorstand gehört weiterhin der Ortsvorsteher an.

8. Revisoren

Die Revisoren müssen vor der Mitgliederversammlung eine ordentliche Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr und können während des Jahres eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen.

9. Beschlussfassung und Wahlen

9.1. Beschlüsse aller Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Funktionsträger gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

9.2. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Funktionsträger erforderlich.

9.3. Wahlen haben grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

10. Vereinsvermögen

10.1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

10.2. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Kostenersatzleistungen und notwendige Aufwendungen in Erfüllung der Vereinsaufgaben.

10.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

11. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist das Amtsgericht Brandenburg an der Havel zuständig.

12. Inkraftsetzung

Die Satzung tritt am 09.03.2016 in Kraft.

13. Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Feuerwehrverein Dippmannsdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.